

GR_GERICHTE ZK1 2011 51 vom 31. August 2011

GR Gerichte, 2011-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2011_51

FR: GR_GERICHTE ZK1 2011 51 du 31 août 2011

IT: GR_GERICHTE ZK1 2011 51 del 31 agosto 2011

Regeste

vorsorgliche Massnahmen (Feststellungsklage gem. Art. 85a Abs. 2 SchKG) | Berufung
ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 2

Die Betreuung Nr. __, des BA A., vom 05.04.2011, für CHF 44'976.80, nebst Zins und Kosten, sei aufzuheben, ev. einzustellen;

E. 3

Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei die Betreuung gestützt auf Art. 85a Abs. 2 SchKG vorläufig einzustellen;

Seite 4 — 11

E. 4

Der Berufung sei gegebenenfalls, d.h. insofern als „vorsorgliche Massnahmen“ betroffen sein sollten (Art. 315 Abs. 4 ZPO), aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 5

Die Berufungsbeklagte beantragt in ihrer Berufungsantwort vom 17. August 2011, der Berufungskläger sei wegen des in der Berufungsschrift geäusserten Vorwurfs des Prozessbetrugs mit einer Ordnungsbusse zu bestrafen. Wie die Berufungsbeklagte selbst ausführt, blieb der Vorwurf jedoch ohne nähere Begründung und es wird nicht näher dargetan, gegen wen sich dieser Vorwurf konkret richtet. Eine hinreichende Grundlage für die Aussprechung einer Ordnungsbusse fehlt somit. Allerdings bestimmt Art. 128 Abs. 3 ZPO, dass bei bös- oder mutwilliger Prozessführung die Parteien und ihre Vertretungen mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 2'000.– bestraft werden. Wie aus der Begründung des vorliegenden Entscheides hervorgeht, muss die Berufung – soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann – als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden. Gewisse Begründungen, mit denen der Berufungskläger rechtskräftige Entscheide zu seinen Gunsten korrigieren will, dürften die Grenze zur Mutwilligkeit bereits überschritten haben. Dem Berufungskläger und seinem Rechtsvertreter wird deshalb ausdrücklich eine Ordnungsbusse gemäss Art. 128 Abs. 3 ZPO angedroht, sofern weiterhin in der gleichen Weise prozessiert wird.

E. 6

Der vom Berufungskläger gestellte Antrag auf aufschiebende Wirkung der Berufung wird mit der Mitteilung des Hauptentscheides hinfällig.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Abweisung des Antrags auf Aussprechung einer Ordnungsbusse rechtfertigt keine andere Kostenverteilung. Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen für Berufungsentscheide (Art.

E. 9

und Art.

E. 13

der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) erscheint eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 2'000.– angemessen. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten überdies eine aussergerichtliche Entschädigung gemäss Honorarnote in der Höhe von Fr. 1'334.90 zu leisten (Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 95 ZPO und Art. 105 Abs. 2 ZPO).

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.